

## Häusliche Gewalt wurde verurteilt

**Auch das Kantonsgericht befand einen jungen Mann für schuldig, seiner damaligen Freundin massive Gewalt zugefügt zu haben. Das Urteil des Bezirksgerichts Schwyz wurde bestätigt.**

*Kanton.* – Gemäss Privatklägerin sollen sich die brutalen Übergriffe über Jahre hingezogen haben. Das Opfer leide noch heute darunter, sei immer noch in therapeutischer Behandlung und noch nicht voll arbeitsfähig. Das Bezirksgericht Schwyz sprach den beschuldigten Schweizer im Juli 2011 der mehrfachen einfachen Körperverletzung für schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 80 Franken sowie einer Busse von 1800 Franken. Der Beschuldigte zog das Urteil ans Kantonsgericht weiter, bestritt die vorgeworfenen zwei Vorfälle vom Dezember 2006 und Oktober 2008 und verlangte einen vollumfänglichen Freispruch (es stand im «Boten»). Das Kantonsgericht hat seine Berufung abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts bestätigt, wie Alice Reichmuth, Vizekantonsgerichtspräsidentin des Kantonsgerichts, gegenüber dem «Boten» ausführte. (ca)

## Kantonsgericht bestrafte härter

**Für den Autofahrer endet das Rencontre mit einer Gruppe Velofahrer mit einer bedingten Geldstrafe und einer Busse.**

*Kanton.* – Der 58-jährige Autofahrer zog den Schuldspruch des Bezirksgerichts Höfe weiter ans Kantonsgericht und verlangte dort einen Freispruch. In erster Instanz wurde er zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 180 Franken und einer Busse von 1200 Franken verurteilt. Ihm wurde fahrlässige einfache Körperverletzung zur Last gelegt, nachdem ein Rennvelofahrer in einem Kreisel gestürzt war und sich einen Oberschenkelbruch zugezogen hatte. Im Vorfeld hatte es eine verbale Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe von Radfahrern und dem PW-Lenker gegeben (der «Bote» berichtete). Die Staatsanwaltschaft erhob Anschlussberufung und forderte vor Kantonsgericht einen Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall. Dies weil sich der Autofahrer nach dem Sturz von der Unfallstelle entfernt hatte.

## Keine Spuren entdeckt

Vor Kantonsgericht erklärte der Beschuldigte, dass er weder den Radfahrer abgedrängt noch den Sturz bemerkt hätte. Dass keine Spuren an seinem Fahrzeug festgestellt worden seien, würde dies beweisen. Der Verteidiger berechnete zudem, dass sich der Vorfall rein physikalisch nicht so habe ereignen können, wie vom Geschädigten und seinen Radfahrerkollegen dargestellt worden ist.

Das Kantonsgericht wies die Berufung des Beschuldigten ab, die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wurde gutgeheissen. Dies bedeutet einen Schuldspruch für vorsätzliche einfache Körperverletzung und vorsätzliches pflichtwidriges Verhalten bei Unfall. Das Kantonsgericht verhängte eine bedingte Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu 180 Franken (bei einer Probezeit von zwei Jahren) und einer Busse von 2000 Franken. Zudem wurden dem 58-Jährigen die Verfahrenskosten auferlegt, wie Alice Reichmuth, Vizekantonsgerichtspräsidentin, erklärte. (ca)

# Gab noch nie so viele Verfahren

**Im letzten Jahr wurden im Kanton Schwyz 20 Tierschutzstrafverfahren eingeleitet. Das entspricht einem Rekord. Von einer konsequenten Verfolgung von Tierquälern ist Schwyz aber noch immer weit entfernt. So das Fazit der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).**

Von Ladina Cattaneo

*Schwyz.* – Auch im 2011 waren es vor allem Heim- und Nutztiere, die Ziel von Vernachlässigung oder Misshandlungen wurden. Dies zeigt die jährliche, statistische Erhebung zur Tierschutzstrafpraxis durch die Stiftung für das Tier im Recht, Zürich. In der Schweiz wurden im letzten Jahr insgesamt 1246 Tierschutzstrafverfahren eingeleitet. Im Vorjahr waren es deren 1086.

Der Kanton Schwyz hat im Rahmen dieser Erhebungen bereits mehrmals heftige Kritik einstecken müssen. Und auch diesmal wird bemängelt, dass Tierquälern in den Urkantonen «zu wenig konsequent» verfolgt würden. Dennoch fördert die Statistik zutage, dass in den Kantonen Schwyz und Obwalden im vergangenen Jahr mit 20 Strafverfahren (Vorjahr 16) respektive 6 in Obwalden (Vorjahr 2) Rekordwerte erreicht wurden. Die Konkordatskantone Nidwalden (1 Fall) und Uri (3 Fälle) liegen hingegen unter ihren Vorjahreswerten.

Schweizweit zu den Spitzenreitern unter den Kantonen gehören auch diesmal Bern (250 Fälle), St. Gallen (235 Fälle) und Zürich (207 Fälle).

## Lob für Oberstaatsanwaltschaft

Die Zunahme an Tierschutzstrafällen in Schwyz und Obwalden (Ver-



**Auch Nutztiere wurden im 2011 Teil der Tierschutzstatistik:** Dieses Ziegenböcklein allerdings hat es gut. Es geniesst zusammen mit anderen Ziegen den Freilauf im Grünen inklusive Klettermöglichkeiten.

Bild Ladina Cattaneo

dreifachung der Fallzahlen) wird von der TIR insgesamt positiv bewertet. Zudem wird das Bestreben der Schwyzer Oberstaatsanwaltschaft zur weiteren Verbesserung und Vereinheitlichung der innerkantonalen Rechtsprechung mit der Ausarbeitung von Strafrahmenvorschlägen gelobt.

## Hunde am meisten betroffen

Im Bezug auf die Tierarten stellte die TIR fest, dass erneut vor allem Hunde (619 Fälle) und Katzen (66 Fälle) sowie Rinder (273 Fälle) und Schweine (63 Fälle) Ziel von Vernachlässigungen oder Misshandlungen wurden.

Bei den Hunden sei allerdings zu re-

lativieren, dass hier am meisten Verfahren wegen «mangelhafter Beaufsichtigung» (290 Fälle) eingeleitet worden seien. Dabei handle es sich meist nicht um eigentliche Vergehen am Hund, sondern um sicherheitspolizeiliche Sanktionierungen im Falle von frei laufenden Hunden. Hier ist laut TIR ein Trend erkennbar, «Bagatellen zu kriminalisieren».

In 59 der 619 Hundefälle stand aber klar eine Misshandlung zur Beurteilung. Das Spektrum der gegenüber Hunden begangenen Misshandlungen ist gross und reicht von Schlägen oder dem Hochziehen an der Leine bis zum Würgen oder Abschneiden der Ohren.

## Qualzuchten im Fokus

Ein besonderes Augenmerk hat die TIR im 2011 auf Defektzuchten gelegt. Hier finde eine «vollständige Ignorierung des im Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbotes» statt. Gemeint sind damit unter anderem Designerzüchtungen von Katzen mit stummeligen Vorderbeinen oder von extrem kleinen Hunderassen. Zuchten also, die für die Tiere anatomische und physiologische «Schäden» und damit Einschränkungen, Krankheiten und Qualen bedeuten. Um diesem Trend Einhalt zu gebieten, hat die TIR in verschiedenen Kantonen exemplarisch Strafanzeigen gegen fehlbare Züchter eingeleitet.

# Prüfe, wer sich nicht ewig bindet

**«Verliebt, verlobt, verheiratet» gilt im gewöhnlichen Alltag längst nicht mehr. Das Zusammenleben ohne Trauschein ist in weiten Teilen der Gesellschaft normal geworden. Schwierig wird es meist erst bei einer Trennung. Ganz besonders auf Landwirtschafts- oder in Gewerbebetrieben.**

Von Frieda Suter

*Kanton.* – «Wer sich vor dem Zusammenziehen ebenso viele Gedanken macht wie vor einer grösseren Anschaffung, vermeidet viele Probleme bei einer allfälligen Trennung oder nach einem Schicksalsschlag», sagt Brigitte Keller vom Beratungsdienst des Amtes für Landwirtschaft (LBW). Sie bekommt in ihrer beruflichen Tätigkeit immer öfter Einblick in Situationen, wo ein Partner auf der

Verliererseite steht. «Ich habe den Eindruck, dass das Konkubinats gerade auf Landwirtschaftsbetrieben stark zugenommen hat und oft nicht vorteilhaft geregelt ist», sagt Brigitte Keller. Nach dem Motto «probieren wir mal» geben Frauen die eigene Erwerbstätigkeit auf und vernachlässigen die soziale Absicherung, oder Männer bieten Frauen mit Kindern und Haustieren ein neues Heim. Das kann sehr wohl gut gehen. Aber auch in die Katastrophe führen.

## Füreinander verantwortlich

Es sei nicht einfach, am Anfang einer Partnerschaft über deren Auflösung zu sprechen. Dennoch trage jeder Verantwortung für sich und den anderen, findet Keller. Jedem Paar empfiehlt sie, das Zusammenleben so zu regeln,

dass beide auch bei Trennung, Invalidität oder Tod abgesichert sind.

Oftmals ist bei einer späteren Trennung auch nicht klar, wer was bezahlt oder erarbeitet hat. Ein Scherbenhaufen kann für beide im tiefen Minus enden, oder der Partner steht von heute auf morgen auf der Strasse. «Das müsste nicht sein. Es gibt mittlerweile gute Vertragsmodelle, mit denen man sich vor bösen Überraschungen schützen kann», sagt Brigitte Keller und verweist auf Beratungsangebote und Musterverträge. Eine neu überarbeitete Checkliste zum Thema Konkubinatspartner ist übrigens online oder bei der LBW-Beratungsstelle erhältlich.

Während im Fall der Ehe das Güter- und Erbrecht die vermögensrechtliche Stellung des Partners im Todesfall

regelt, fehlen Absicherungen im Konkubinats gänzlich. Bei Ehen regelt das Scheidungsrecht zudem die Fragen bezüglich Unterhalt für Kinder und Ehegatten.

## Bindung oder Freiheit

Brigitte Keller: «Im Konkubinats geht es darum, zwischen Absicherung durch vertragliche Bindung und der gewählten Freiheit mit den damit verbunden Risiken abzuwägen.» Es geht aber nicht nur um Geld: Ohne entsprechende Verfügung haben Konkubinatspartner im Fall einer Krankheit nicht automatisch das Recht, zum Beispiel Informationen vom Arzt des Partners oder seiner Kinder zu bekommen.

Weitere Infos unter [www.konkubinats.ch](http://www.konkubinats.ch).

## Investitionen mit Vertrag regeln

Oft investiert ein Partner in den Betrieb des anderen. Sicherheit schafft ein Darlehensvertrag, der Verwendungszweck, Kündigungs- und Rückzahlungsfrist sowie Zinssatz regelt. Es ist ratsam, eine Inventarliste zu erstellen, die auflistet, wer welche Güter eingebracht hat, und Quittungen aufzubewahren. Zu regeln ist auch, welchen Anteil beide in die Haushaltskasse einlegen und wofür dieser verwendet wird. Auch die Gültigkeit eines Mietvertrags für den Konkubinatspartner ist zu überprüfen. (fs)



**Brigitte Keller:** Sie hat als Beraterin im Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz vor Kurzem die Checkliste «Konkubinatspartner – Zusammenleben ohne Trauschein» überarbeitet.

Bild Frieda Suter

## Mitarbeit im Betrieb

Vertraglich geregelt werden sollte auch die Mitarbeit im Betrieb des Konkubinatspartners. Andernfalls können Lücken im Versicherungsschutz entstehen (AHV, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit). Ein Risiko bleiben auch Kinderbetreuung und Haushaltsarbeit während des Konkubinats. Beides wird nachträglich kaum in einem Arbeitsvertrag bestätigt, und die betroffene Person geht im Trennungsfall finanziell leer aus.

Offizielle Erhebungen berechnen pro erwachsener Person in einem bäuerlichen Haushalt 1,4 Stunden Arbeit pro Tag. Der entsprechende Anteil kann bei der Bemessung des Haushaltsgelds angerechnet werden. (fs)